

„Aufsichtsmaßnahmen“ einschließlich Statuten widriger Sitzverlegungen für wirksam erklärt werden. Das betrifft beispielsweise die von württembergisch-badischen Verwaltungsbehörden in den Jahren von 1949 bis 1954 getroffenen Verfügungen, mit denen eine Sitzverlegung der Carl-Zeiss-Stiftung Jena nach Heidenheim zunächst als zweiten und dann als einzigen Sitz erklärt wurde. Hierzu hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik bereits in seinem Urteil vom 23. März 1961 — I Uz 4/60 Pa — festgestellt, daß derartigen Verwaltungsakten als „gröblich ungesetzlichen“ Maßnahmen nicht der Charakter der Gesetzmäßigkeit beigelegt werden kann (OGZ, Bd. 8, S. 227). Es ist für die Rechtswidrigkeit dieser Verwaltungsmaßnahmen bezeichnend, daß sich selbst der westdeutsche Bundesgerichtshof veranlaßt sah, sich von diesen wenigstens insoweit zu distanzieren, als er deren Rechtswirksamkeit „dahingestellt“ sein läßt (Urteil des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 24. Juli 1957 — I ZR 21/56 —). Wenn in dem erwähnten schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages in bezug auf diese Praxis der Verwaltungsbehörden gesagt wird, daß damit „ein allgemeiner Rechtsgedanke“ aus dem Gesetz vom 28. Dezember 1950 „auch auf andere Fälle ausgedehnt“ worden ist, so ist dieser „allgemeine Rechtsgedanke“ eine willkürliche Anmaßung von Befugnissen durch westdeutsche Behörden gegenüber inneren Angelegenheiten, anderer Staaten.

## II. Völkerrechtliche Beurteilung des Gesetzes

1. Das geltende Völkerrecht legt in seinen Prinzipien die Grenzen fest, innerhalb derer ein Staat seine Hoheitsgewalt, also auch die Gesetzgebung, ausüben kann. Die Gesetze eines Staates können — mit Ausnahme aufgrund internationaler Vereinbarungen bestehender, für den vorliegenden Sachverhalt nicht in Frage kommender Regelungen — nur in seinem Gebiet Geltung beanspruchen (Prinzip der Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und Prinzip des Verbots der Einmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines anderen Staates gehören; Art. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 7 der Charta der Vereinten Nationen). Die Herrschaftsbefugnis der Bundesrepublik kann sich folglich nur auf ihr eigenes Territorium erstrecken. Das sind die in der Präambel zum Grundgesetz genannten Länder, die sich 1949 auf Weisung der drei Westalliierten zu ihr zusammenschlossen, sowie das später hinzugekommene Saarland. Die Begrenzung der Gebietshoheit wird im Grundgesetz (Art. 23) ausdrücklich ausgesprochen. Die Bundesrepublik ist mit dem Deutschen Reich nicht identisch, denn dieses ist mit den Kapitulation vom 8. Mai 1945 untergegangen. Nach der Bildung der Bundesrepublik im Gebiet der bis dahin amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen Deutschlands entstand auf dem Territorium der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands die Deutsche Demokratische Republik als souveräner, die Prinzipien des Völkerrechts achtender Staat, der in die Völkerfamilie eingegliedert ist und am internationalen Verkehr teilnimmt. Die Bundesrepublik kann sich als ein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches nur unter Beschränkung auf ihr Gebiet betrachten.

2. Daraus folgt, daß Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 eine völkerrechtswidrige Ausdehnung von Hoheitsbefugnissen über das Territorium der Bundesrepublik hinaus zum Inhalt hat, insofern es nur anknüpfend daran, daß sich Vermögensgegenstände in der Bundesrepublik befinden, unbegrenzt die Ermächtigung gibt, in „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“ belegene, „nach deutschen Rechtsvorschriften gebildete Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ einzugreifen. Mit seinem Eingriff in den Status von Stiftungen und die dabei in Frage kommenden Aufsichtsbefugnisse des Staates,